

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 11. Juni 2013

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 erklärte Hans M. Richle, St.Gallen, auf Ende der Junisession seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmung (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 26. März 2012 auf den Seiten 905 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 11. März 2012.

Hans M. Richle wurde als Vertreter der Liste Nr. 10 (SVP Schweizerische Volkspartei) des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Claudia Martin, Gossau, erklärte sich mit Schreiben vom 6. Juni 2013 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Claudia Martin, Berufsfachschullehrerin, Mitglied Stadtparlament, Hügelstrasse 4, Postfach 613, 9201 Gossau.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker

Präsident

Canisius Braun

Staatssekretär